

EG-ZERTIFIKAT

WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE (FPC)

2374-CPD-1090-1.00013.METALL-ZERT.2013.001

Gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Dezember 1988 über die Angleichung von Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie – CPD) und später ergänzt, wird hiermit folgendes erklärt:

Das unten genannte Bauprodukt wurde durch den Hersteller im Herstellerwerk einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung gemäß dem in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Prüfplan unterzogen.

Die notifizierte Stelle
METALL-ZERT GmbH Kenn Nummer 2374

hat die Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt und führt die laufende Überwachung, Beurteilung und Bestätigung der werkseigenen Produktionskontrolle durch.

Inverkehrbringer: **Diezinger – Schlosserei – Stahlbau**
(Hersteller oder Bevollmächtigter) **Färbereistraße 4**
91578 Leutershausen

Herstellerwerk(e): Diezinger – Schlosserei – Stahlbau
Färbereistraße 4
91578 Leutershausen

Produkt: Tragende Stahlbauteile bis EXC2 nach EN 1090-2
mit konstruktiver Bemessung

Verwendungszweck: Für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken

CE-Kennzeichnungsmethode: ZA 3.3 und ZA 3.4 nach EN 1090-1:2009/AC:2010

Bestätigung: Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden harmonisierten technischen Spezifikationen wurden alle Vorkehrungen zur Bestätigung der werkseigenen Produktionskontrolle erfüllt:
EN 1090-1:2009/AC:2010, Anhang ZA

Gültigkeitsbeginn: 02.05.2013
(Tag der Erstaussstellung)

Nächste Überwachung: 02.05.2014

Gültigkeitsdauer: Dieses Zertifikat ist so lange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten harmonisierten Norm, die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich verändert haben.

Bemerkungen: Zu diesem Zertifikat gehört das Schweißzertifikat(e):
Nr.: 2374-CPD-1090-2.00013.METALL-ZERT.2013-001

Ort, Datum: Essen, den 05.05.2013

Dipl. Ing. (FH) Armin Richter
Stellvertretender Leiter Zertifizierungssysteme



Allgemeine Bestimmungen

Das EG-Zertifikat und gegebenenfalls das Schweißzertifikat sind, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in beglaubigter Kopie unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem EG-Zertifikat stehen.

Das dem EG-Zertifikat gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem EG-Zertifikat gültig.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des EG-Zertifikates war, sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch Metall-Zert vorbehalten.

Dieses EG-Zertifikat und das gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u. a., die im Zusammenhang mit diesem/diesen Zertifikat(en) nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei Metall Zert ein Antrag auf Überwachung zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des/der Zertifikate(s) weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung, die Konformitätserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem EG-Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von Metall-Zert darf nur in der beantragten, schriftlich vertraglich vereinbarten Form und entsprechend dem Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag Metall-Zert erfolgen.